

Gebührenfestsetzung

Gebühr für diese Erlaubnis Auslagen Gesamtbetrag

Zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie zu Wahrung des Ortbildes, ergehen mit der Genehmigung sämtliche Auflagen gem. § 3 der Plakatierungsrichtlinien (PlaRL).

Diese finden Sie unter:

<https://vg-veitsbronn-seukendorf.de/wp-content/uploads/2021/06/Seukendorf-Plakatierungsrichtlinien-PlaRL.pdf>

Die Hinweise und Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Sollte außerhalb des genehmigten Zeitraums plakatiert werden, wird die Gemeinde diese Plakate kostenpflichtig entfernen lassen. Die Plakatierungsverordnung und -richtlinien samt Anlage 1 finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://vg-veitsbronn-seukendorf.de/seukendorf-satzung-und-verordnung/>

Die Anzahl der Plakate beruht auf der Vielzahl der Aufsteller und großen Anzahl der daraus resultierenden Plakate. Zudem hat die Gemeinde nicht die große Anzahl an Stellmöglichkeiten. Wir bitten dies zu berücksichtigen. Die Auflagen werden durchgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Tiefel

Werner Tiefel
1. Bürgermeister



- | | |
|-------------------------------------|------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Original für Antragsteller |
| <input type="checkbox"/> | Abdruck für Polizei Zirndorf |
| <input type="checkbox"/> | Abdruck Bauhof |
| <input type="checkbox"/> | Entwurf zum Akt |
| <input type="checkbox"/> | Exemplar Kasse |

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Eine Klage gegen diesen Bescheid hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Sie können bei der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn die Aussetzung der Vollziehung oder beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihrer Klage beantragen.

